Promotionsordnung

für die

Medizinische Fakultät der Universität Tübingen.

A. Allgemeines.

I. Der medizinische Doktorgrad wird verliehen auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, dass er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, dass darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor . . . . . .

Es sind 200 Exemplare der Dissertation an die Universität abzuliefern.

III. Die Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vgl. unten VI., VII., XII., XIII.) entweder in einem einfachen Colloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des deutschen Reiches.)

IV. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

V. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluss der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens) zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nro. XIII. festgesetzte Mass — vorbehaltlich des zu b. daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden.

VI. Die (mündliche) Prüfung beschränkt sich in den regelmässigen Fällen der Nro. IV. auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, von welchen wenigstens drei an der Prüfung teilnehmen. Jeder der Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

VII. In den Ausnahmefällen der Nro V. ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Vor dem Beginn der mündlichen Prüfung hat der Kandidat eine von jedem der sämtlichen Fakultätsmitglieder gestellte Frage schriftlich unter Klausur zu beantworten.

Der theoretische Teil der mündlichen Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluss der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft und es muss dabei ausser dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, dass jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet der praktisch-klinische Teil der mündlichen Prüfung in der Inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfasst die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschliesst.

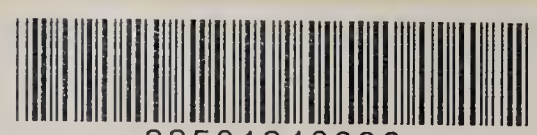
22501240396

VIII. Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Colloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden“ (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muss der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu VII. Absatz 5. genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluss der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

IX. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so muss er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach 3 Monaten (Colloquium) oder nach 6 Monaten (Rigorosum) geschehen.

X. Der Promotionsakt darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener Prüfung erfolgen.

XI. Die Gebühren betragen für die regelmässigen Fälle der Nro. IV. 300 Mk., für alle übrigen 450 Mk. mit Einschluss des Drucks des Diploms. Ausserdem sind 5 Mk. Sporteln zu bezahlen. Die Gebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten. Der Kandidat erhält im Falle der Zurückweisung die Hälfte der Summe zurück.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des deutschen Reichs.)

XII. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

XIII. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen

1) dass ihnen eine Vorbildung zu teil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;

2) dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung

a. so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY
Coll. WellcOmec
Coll. pam
No. W 18
1. 200
U 58 p

b. mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promovieren wollen — studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens) ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von Nro. V. finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

D. Schlussbestimmungen.

XIV. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu II. finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

XV. Die Befugnis, den medizinischen Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen (Ehrenpromotion) bleibt der Fakultät wie bisher vorbehalten.

XVI. Sämtliche Promotionen bedürfen herkömmlicherweise der Genehmigung des Kanzlers der Universität.

XVII. Die gegenwärtige Promotionsordnung tritt vom 1. Oktober 1900 an in Kraft.

Buchdruckerei G. Schnürlen in Tübingen.